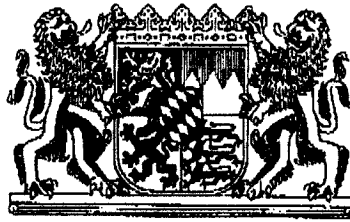


M 10 S 13.30613**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

In der Verwaltungsstreitsache

1.
2.
3.
4.
zu
und
zu

- Antragsteller -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5597162-423

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 10. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eder als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 3. Juli 2013

folgenden

M 10 S 13.30613

- 2 -

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller (Az. M 10 K 13.30611) gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2013 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:**I.**

Die Antragsteller, Eltern mit zwei minderjährigen Kindern (9 und 2 Jahre alt), sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am 2. Dezember 2012 in das Bundesgebiet ein und stellten hier am 10. Dezember 2012 Asylantrag. Im Asylverfahren wurde festgestellt, dass sie bereits zuvor in Ungarn Asylanträge gestellt hatten. Auf ein Übernahmeersuchen erklärten die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 29. März 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags.

Mit Bescheid vom 4. April 2013, den Antragstellern in ihrer zugewiesenen Unterkunft in Neufahrn bei Freising am 26. Juni 2013 ausgehändigt, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn an. Der Asylantrag sei nach § 27 a AsylVfG unzulässig, da aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags Ungarn für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO seien nicht ersichtlich. Auf die weitere Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

M 10 S 13.30613

- 3 -

Mit am gleichen Tag eingegangenen Schriftsatz vom 2. Juli 2013 haben die Antragsteller Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 4. April 2013 erhoben und gleichzeitig beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Familie sei im Jahr 2008 aus Afghanistan geflohen und habe zunächst vier Jahre bis August 2012 im Iran gelebt. Aufgrund des dort zunehmenden Drucks sei sie schließlich im August 2012 über die Türkei und Griechenland im Oktober 2012 nach Ungarn gekommen. Dort seien sie zunächst in ein Auffanglager und anschließend in ein weiteres Asyllager aufgenommen worden. Dort hätten unhaltbare Zustände geherrscht. Anfang Dezember 2012 sei es der Familie mit Hilfe eines Schleusers gelungen, weiter nach Deutschland zu fliehen. Die Umstände der Unterbringung der Familie in Ungarn und das dortige Vorgehen der Behörden wurde eingehend geschildert. Hierauf wird Bezug genommen.

Trotz § 34 a Abs. 2 AsylVfG sei eine Eilentscheidung durch das Gericht veranlasst. Im Fall der Antragsteller lägen die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Aussetzung der Abschiebung nach Ungarn vor mit dem Ziel, die Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Selbsteintrittsrecht zu verpflichten. Die Familie habe in Ungarn eine Behandlung erfahren, die auch nicht im Mindesten an europarechtliche Mindeststandards der Unterbringung, der Versorgung und der Durchführung eines fairen Asylverfahrens heranreichten. Diese Schilderung über die Situation und die Behandlung in Ungarn sei glaubwürdig und deckt sich mit verschiedenen anderen Berichten von Betroffenen. Verschiedene Verwaltungsgerichte hätten mittlerweile eine Rückschiebung nach Ungarn im Eilverfahren untersagt.

Aufgrund einer zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung in Ungarn drohe den Antragstellern im Falle einer Rückführung dort erneut die Inhaftierung. Hierzu wurde eine Auskunft des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland vom

M 10 S 13.30613

- 4 -

15. Juni 2013 und des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des Ungarn-Helsinki-Komitees vorgelegt. Da über die konkrete Anwendung des am 1. Juli in Kraft getretenen Gesetzes noch keine Erfahrungen bestünden, tatsächlich aber die Gefahr einer erheblichen Zunahme von Inhaftierungen von Flüchtlingen bestehe, sei zumindest im Eilverfahren die Abschiebung vorerst auszusetzen.

Die Abschiebung der Antragsteller sei für den 4. Juli 2013 vorgesehen.

Das BAMF beantragt,

den Antrag abzulehnen

und bezieht sich auf eine mittlerweile maßgebliche Verbesserung der Situation von Asylbewerbern in Ungarn. Hierzu wird auf eine neuere Stellungnahme des UNHCR sowie Beobachtungen des Liaisonbeamten des Bundesamts verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

1. Der Zulässigkeit des Antrags steht § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ausgesetzt werden. Die vorläufige Untersagung bzw. Aussetzung der Abschiebung kommt jedoch in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Frage stellende Sachlage im für die Durchfüh-

M 10 S 13.30613

- 5 -

rung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist. Dies ergibt sich aus der gebotenen verfassungskonformen Auslegung der Norm (vgl.: BVerfG, U. v. 14.05.1996, 2 BvR 1938, 2315 und Beschlüsse vom 08.09.2009, 2 BvQ 56/09, und vom 08.12.2009, 2 BvR 2780/09).

Vorliegend bestehen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen auf Ungarn zutreffen, siehe 2.

2. Der Antrag hat in der Sache Erfolg. Das Gericht der Hauptsache kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Dies hat dann zu geschehen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen und deshalb seine Aufhebung oder Abänderung im Hauptsacheverfahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich gebotenen summarischen Überprüfung bestehen an der Rechtmäßigkeit des Bescheids der Antragsgegnerin vom 4. April 2013 ernstliche Zweifel, die zur Aussetzung der Abschiebungsanordnung führen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO prüfen die Mitgliedsstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates stellt, wobei grundsätzlich Kap. III, Art. 10 der Dublin II-VO der Staat zuständig ist, dessen Grenze illegal überschritten wurde. Dies wäre wohl vorliegend Ungarn. Trotz dessen kann nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO ein Mitgliedsstaat einen im Inland gestellten Asylantrag prüfen. Ein insoweit bestehendes Ermessen ist jedenfalls dann auf null reduziert, wenn ein Verweisen auf den Staat der Einreise die Durchführung eines richtlinienkonformen Asylverfahrens nicht gewährleistet. Denn anderenfalls läge ein Verstoß gegen Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor. Nach Art. 18 der Charta wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 und des Proto-

M 10 S 13.30613

- 6 -

kolls vom 31.01.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet. Aus diesem Grund muss jeder Mitgliedsstaat das Asylverfahren selbst durchführen, wenn das in Richtlinien statuierte formelle oder materielle Asylrecht in einem Mitgliedsstaat nicht zur Anwendung gelangt (vgl. ausführlich: VG Magdeburg, GB v. 21.11.2011, 9 A 100/11; Urt. v. 26.07.2011, 9 A 346/10 MD mit Verweis auf VG Frankfurt, Urt. v. 08.07.2009, 7 K 4376/07; alle juris). Nichts anderes ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.2011 (C-411/10 und C-493/10; juris).

Das Gericht geht derzeit davon aus, dass ein rechtsstaatliches Asylverfahren in Ungarn in Zweifel steht. Das Schutzniveau, welches die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004) insbesondere in Art. 28 (Sozialleistungen) und in Art. 31 (Zugang zu Wohnraum) festlegt, kann dort ebenso wenig gewährleistet werden wie ein richtlinienkonformes Asylverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003. Ferner wird gegen die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2011) zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern verstoßen. Weiter bestehen erhebliche Bedenken, ob ein Zurückschicken der Antragsteller nicht einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt (vgl. VG Ansbach, B.v. 07.01.2013, AN 11 E 13.30006; VG Stuttgart, B.v. 14.08.2012, A 7 K 2589/12, VG Magdeburg, B.v. 11.4.2013 – 9 B 140/13 - jeweils m. w. N.; alle juris).

Insbesondere aus dem UNHCR Positionspapier vom April 2012 und dem Bericht von Pro Asyl vom 15.03.2012 ergibt sich, dass die Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere bei Minderjährigen in Ungarn europäischen Standards nicht entsprechen. Misshandlungen in der Haft und Ruhigstellung renitenter Flüchtlinge mittels Medikamenten sei regelmäßig zu beobachten. Gerade nach der Dublin-II-Verordnung an Ungarn überstellte Asylbewerber müssten mit ihrer Inhaftierung und Abschiebung rechnen (vgl. VG Trier, Urteil v. 30.05.2012, 5 K 967/11.TR; ju-

M 10 S 13.30613

- 7 -

ris; mit Verweis auf Stellungnahme des österreichischen Büros des UNHCR und Auskunft des AA vom 09.11.2011 an VG Regensburg sowie Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees). Weitere derartige Auskünfte ergeben sich aus den im Internet zugänglichen Berichten der genannten Organisationen, wonach UNHCR Menschenrechtverletzungen im ungarischen Asylsystem belegt und über dramatische Situationen von Flüchtlingen in Ungarn berichtet.

An dieser Einschätzung ändert zur Überzeugung des Gerichts nichts, dass der ungarische Staat wohl seit Ende 2012/Anfang 2013 bemüht ist, durch gesetzliche Vorgaben diesen Missständen zu begegnen. Nach dem update (Dezember 2012) des UNHCR-Berichts vom Oktober und April 2012 (einzusehen über: Informationsverbund Asyl & Migration: www.asyl.net/) sollen nunmehr die Asylgründe von Asylsuchenden auch inhaltlich geprüft werden und die Praxis, Asylsuchende in Haft zu nehmen sei stark rückläufig und werde staatlich wie richterlich kontrolliert. Demnach haben sich erkennbar aktuell das Verwaltungsgericht Potsdam (Beschluss v. 26.02.2013, 6 L 50/13.A; juris) und das Verwaltungsgericht Trier (Beschluss v. 15.01.2013, 5 L 51/13.TR; juris) der Rechtsauffassung angeschlossen, dass – nunmehr- keine unionswidrige Asylpraxis in Ungarn mehr zu befürchten sei und daher die Voraussetzungen für das Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vorlägen.

Andere Auffassung vertreten das Verwaltungsgericht Hannover (Beschluss v. 18.03.2013, 1 B 2448/13) und das VG Magdeburg (B.v. 11.4.2013, a.a.O.). Jedenfalls ist nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen, dass dadurch tatsächlich eine Änderung in der Praxis eingetreten ist.

Die vom BAMF vorgetragene Verbesserung der Situation von Asylbewerbern in Ungarn ist für das Gericht derzeit bei der aufgrund der drohenden Abschiebung gebotenen Eilentscheidung nicht hinreichend überprüfbar.

M 10 S 13.30613

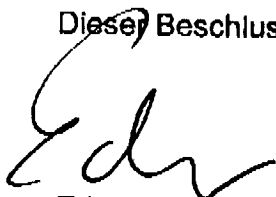
- 8 -

Hinzu kommt, dass nach dem Vortrag der Antragsteller unter Vorlage einer Auskunft des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013 und des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des Ungarn-Helsinki-Komitees in Ungarn aufgrund einer zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Fall einer Rückführung dort die Inhaftierung der gesamten Familie droht. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf die zwei und neun Jahre alten Kinder der Antragsteller völlig unverhältnismäßig. Nach dem Vortrag der Antragsteller über ihre bisherige Unterbringung in Ungarn erscheint die damalige und wohl damit auch künftige Behandlung der Antragsteller in den ungarischen Aufnahmelagern bzw. Asylbewerberunterkünften äußerst problematisch.

Im Hauptsacheverfahren wird zu klären sein, ob diese derzeitigen Bedenken tatsächlich durchgreifen, und deshalb ein sog. Selbsteintritt der Antragsgegnerin geboten ist. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung, was den Antragstellern möglicherweise an unwürdiger Behandlung bei einer Rückführung nach Ungarn droht, höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung der Antragsteller aufgrund des Dublin-II-Übereinkommens.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.



Eder